

0675

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über den
Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

**Haushalts- und Vermögensrechnung von Berlin für das Haushaltsjahr 2009
- Drucksache Nr. 17/0362 -**

Vorgang: 14. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24.05.2012
Missbilligungen und Auflagen des Abgeordnetenhauses anlässlich des
Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2009
hier:
13. Einnahmeausfälle in Millionenhöhe durch Gewährung von Freifahrten und Fahrpreisermäßigungen bei den Berliner Verkehrsbetrieben
14. Unwirtschaftliche Unternehmensentscheidung bei der Planung von Anlagen zur Vergärung von kommunalen Bioabfällen (Biogasanlagen) durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung folgende Missbilligung und Auflage beschlossen:

T 238 bis 254

„Das Abgeordnetenhaus missbilligt, dass die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) die Freifahrten und Fahrpreisermäßigungen weder abgeschafft noch wesentlich reduziert haben.

Das Abgeordnetenhaus erwartet weiterhin, dass die BVG die Freifahrten und Fahrpreisermäßigungen abschaffen oder zumindest reduzieren.“

T 255 bis 268

„Das Abgeordnetenhaus erwartet, dass die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)

- Künftig bereits in der frühen Planungsphase – vor der Beauftragung kostenintensiver Planungsleistungen, die eine bestimmte Lösung ausarbeiten sollen, und vor der Auslösung daraufbezogener Investitionen in die Infrastruktur – angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen mit Aussagen insbesondere zum Bedarf und zu den relevanten Lösungsmöglichkeiten sowie deren Kosten und Nutzen unter Berücksichtigung der in § 3 Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG) enthaltenen Gemeinwohlkriterien durchführen und bei Ihren weiteren Entscheidungen berücksichtigen,

- für die Biogasanlage Spandau eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erstellen, die neben belastbaren Aussagen zu den ökologischen Wirkungen und zu den Auswirkungen der Bioabfallverwertung auf die Entgelte der Kunden enthält und
- die Planungen am Standort Marzahn - entsprechend ihrer Ankündigung - erst dann weiterführen, wenn hierfür ein konkreter Bedarf nachvollziehbar prognostiziert und festgestellt ist.“

Beschlussvorschlag zu 13. und 14.:

Ich bitte, die Beschlüsse aufgrund des nachfolgenden Berichtes als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Zu 13. (BVG):

Mit Schreiben vom 28.08.2012 hat Frau Dr. Nikutta (Vorstandsvorsitzende) darauf verwiesen, dass eine kollektivrechtliche Veränderung der Regelung für Freifahrtscheine für die BVG im Rahmen der Tarifverhandlungen 2011 wirtschaftlich nicht rentabel gewesen wäre. So hätte die von der Beschäftigtenvertretung geforderte Aufnahme eines entsprechenden Äquivalents in den Tarifvertrag für die BVG und die Berliner Transport GmbH (BT) bei Wegfall der Vergünstigungen zu Mehrkosten im Personalbereich einschließlich Administration in Höhe von 19 Mio. € p.a. per Stand 2011 geführt.

Weiterhin wird ausgeführt:

Dass Ansätze für eine andere Verfahrensweise mit der Freikartenregelung im Bereich der Neueinstellungen seit 2010, unter Erwägung des einerseits bestehenden Interesses an einem ausgeglichenen Sozialklima im Unternehmen selbst und andererseits unter Berücksichtigung der Reduzierung langfristiger Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten in der Rentenzeit, durchgeführt würden. Bei Neueinstellungen würden Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag über eine freiwillige betriebliche Sozialleistung geschlossen. Danach könnte der Neubeschäftigte auf Antrag einen unentgeltlichen Fahrausweis erhalten, aber nur, wenn dieser im Gegenzug auf die Anerkennung der Rechtspflicht der BVG zu dieser Leistung verzichten und zustimmen würde, dass diese freiwillige Leistung prinzipiell jederzeit eingestellt werden könnte. So würden nach Eintritt der Rente Ansprüche grundsätzlich ausgeschlossen.

An der Regelung für Ehegatten aktiv Beschäftigter würde aus wirtschaftlichen Gründen festgehalten. Die eingesparten Kosten p.a. in diesem Bereich stünden in keinem angemessenen Verhältnis zum damit verbundenen Störfaktor in Hinsicht auf das Betriebsklima. Die für das Jahr 2012 hier dargestellte Situation wäre weiterhin aktuell.

Der Senat schließt sich aber weiterhin der Auffassung des Rechnungshofes an, dass die andauernden Einnahmeausfälle der BVG die Gewährung von Vergünstigungen im Grundsatz nicht rechtfertigen. Zwar kann aus rechtlichen Gründen eine Verlängerung der Praxis für ehemalige und aktiv Beschäftigte mit Arbeitsvertrag vor 2010 nicht herbeigeführt werden, gleichwohl wird an der Forderung einer entsprechenden Prüfung im Bereich der Neueinstellung insbesondere mit dem Ziel einer angemessenen Eigenbeteiligung der Beschäftigten weiter festgehalten.

Zu 14. (BSR):

Die BSR werden den Erwartungen der Punkte T 255 bis 268 entsprechen. Gleichwohl weisen die BSR hinsichtlich des Standortes Marzahn auf Folgendes hin:

Natürlich wurden Grundlagenermittlung und Vorplanung für den Standort durchgeführt. Diese Planungen waren gerade eine Voraussetzung, um eine differenzierte Kostenschätzung erstellen zu können. So war die Kostenschätzung in Verbindung mit der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingung (GasNZV) Basis für die Entscheidung, vorerst nur eine Anlage zu bauen.

Die BSR halten weiter an dem Konzept fest, bei künftigen Mengensteigerungen von vergärbaren Abfällen, eine zweite Vergärungsanlage zu bauen. Hierfür können die Ergebnisse der erstellten Grundlagenermittlung und der Vorplanung weitergenutzt werden, weil die Planungen und Gutachten grundlegende standortbezogene Daten ausweisen. Die dafür getätigten Aufwendungen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

	Marzahn	Spandau	Gesamt
Summe Honorar -alt-	577.142 €	763.286 €	1.340.428 €
Entfall Leistung Marzahn	- 424.428 €		
Umplanung Verdingungsunterl.		83.348 €	
Erhöhung gemäß HOAI		314.983 €	
UVU - Anpassung Spandau		17.850 €	
Summe Honorar -neu-	152.714 €	1.179.467 €	1.332.181 €
Differenz:			<u>-8.247 €</u>

Die BSR kommen entgegen der Annahmen des Landesrechnungshofes demzufolge zu dem Schluss, dass statt vermeidbaren Planungskosten in Höhe von von 274 T€ Einsparungen in Höhe von rund 8 T€ erfolgt sind. Da es sich dabei um Kostenreduzierungen handelt, die in Verhandlung mit dem Planer tatsächlich generiert werden konnten, wird der Gebührenzahler zudem entsprechend entlastet.

Für die Biogasanlage Spandau wurde eine angemessene Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt. Die Gewichtung und Monetarisierung ökologischer Faktoren im Vergleich zu ökonomischen Fakten wurden in einer vergleichenden Wertungsmatrix festgelegt und damit darstellbar gemacht.

Danach wurde im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung im Jahr 2008 die Bewertung der Angebote nicht nur auf wirtschaftliche Kriterien bezogen, sondern auch auf ökologische, die in der Angebotsbewertungsmatrix abgebildet sind.

Beispielsweise wurden die Nettoenergieerträge unter Berücksichtigung der erzeugten Biogaserträge und nach Abzug des Eigenenergiebedarfs der Anlage (Strom, Wärme, Gas, Diesel) und die aus dem Nettoenergieertrag vermiedenen CO₂-Emissionen im Vergabeprozess als Entscheidungsgröße mit bewertet.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Bieter mit dem höchsten garantierten Nettoenergieertrag den Zuschlag bekommen hat. Damit ging der Zuschlag zudem an einen Bieter, der das Angebot mit der höchsten ökologischen Effizienz unterbreitet hatte. Insofern wird hier bei der Darstellung des Verfahrens deutlich, dass die Auswahl des Angebots sehr wohl, wie in § 3 Berliner Betriebe-Gesetz gefordert, eine umweltfreundliche Leistungserbringung antizipiert.

Bei der Abnahme der Anlage erfolgte eine umfassende Kontrolle hinsichtlich der geplanten Nettoenergieerträge und der tatsächlich realisierten. Eine Messung und Kontrolle des Zielerreichungsgrades im Hinblick auf die ökologischen Kriterien ist damit umfassend sicher gestellt.

Des Weiteren wurde eine umfassende Risikoanalyse vorgenommen. Allerdings wurden aus Sicht der BSR klar zu beantwortende Fragestellungen nicht mit kostenaufwendigen Voruntersuchungen hinterlegt. Soweit die Aufgabe der Vorgabe zur Emissionsbegrenzung im Hinblick auf den TOC¹-Gehalt in diesem Zusammenhang vom Rechnungshof als risikobehaftet bewertet worden ist, kann festgestellt werden, dass der Gesamtkohlenstoff-Grenzwert im Verhandlungsverfahren von den BSR nicht weiter gefordert worden ist, weil kein Bieter unter den gegebenen Rahmenbedingungen bereit war, diesen Grenzwert zu gewährleisten.

Die Rechtmäßigkeit der Anwendung des Grenzwertes auf Bioabfallverwertungsanlagen wurde aus Sicht der Bieter grundsätzlich juristisch bezweifelt. Zutreffenderweise wurde darauf verwiesen, dass gegenüber keiner Biogas- oder Kompostanlage in Deutschland die genehmigungsrechtliche Auflage ergangen ist, diesen Grenzwert einhalten zu müssen.

Gerade der für die ökologische Bewertung maßgebliche Nettoenergieertrag (s. Seite 4 drittletzter Absatz) und die dadurch vermiedenen CO₂-Emissionen hätten sich durch das Beibehalten der Vorgabe dramatisch verschlechtert.

Zur Einhaltung des Grenzwertes hätte eine RTO (Regenerative Thermische Oxidation) installiert werden müssen, die nicht nur hohe zusätzliche Investitions- und Betriebskosten verursacht hätte, sondern einen zusätzlichen hohen Energiebedarf und damit beträchtliche CO₂-Emissionen generiert hätte.

Für die Biogasaufbereitung wird im Ergebnis der Ausschreibung nunmehr die Technik der sogenannten Amin-Wäsche mit dem geringst möglichen Methanschluß eingesetzt. Die strengen Emissionsgrenzwerte der GasNZV vom 03.09.2010 von max. 0,2 % Methanschluß werden mit der gewählten Aminwäsche ohne zusätzliche Technik grundsätzlich nicht nur eingehalten, sondern mit 0,1 % um 50 % unterschritten.

¹ Der gesamte organische Kohlenstoff auch TOC-Wert (engl.: total organic carbon) genannt, gibt die Summe des gesamten organischen Kohlenstoffs in einer Probe an. Er ist das Maß für die organische Verunreinigung der Probe.

Durch die Möglichkeit des Zulassens einer entsprechenden technischen Modifikation im Vergabeverfahren hat die BSR die Hinweise der Bieter und neue eigene Erkenntnisse in gebotener Form berücksichtigt.

Die Entscheidung stellt sich somit als Maßnahme zur wirtschaftlichen und ökologischen Risikominimierung dar und ist damit unter § 3 des Berliner Betriebe-Gesetzes hinsichtlich des Absatzes 1 (Umweltorientierung) und des Absatzes 2 (Kaufmännische Grundsätze) subsumierbar.

Hinsichtlich des vorgenommenen Risikozuschlags in Höhe von 20% ist anzumerken, dass die Festlegung eines pauschalen Risikozuschlages beim Bau komplexer Anlagen branchenüblich ist. Eine spezifische Risikoanalyse im Zusammenhang mit der Errichtung derartiger Anlagen würde allenfalls zu Scheingenauigkeiten führen. Korrektive und präventive Maßnahmen sind, soweit sie im Vorfeld erkennbar waren, bereits in die detaillierte Vergabe- und Vertragsgestaltung eingeflossen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass

- die BSR, die Planung am Standort Marzahn erst weiter führen, wenn hierfür ein konkreter Bedarf absehbar ist, dann aber mit Hilfe o.g. Planungen und Gutachten.
- die BSR den in den Punkten T 255 bis 268 ausgesprochenen Erwartungen grundsätzlich entsprechen werden.

Cornelia Y z e r

.....
Senatorin für Wirtschaft,
Technologie und Forschung